

Das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit - wenn das Schweigen strafbar wird

POWER UP!

**INSPIRATION, VERNETZUNG UND STÄRKUNG
FÜR DIE SÄCHSISCHE JUGENDARBEIT**

Sophia Gerschel, Fanprojekt Karlsruhe, Stadtjugendausschuss e.V. Karlsruhe
Georg Grohmann, LAK Mobile Jugendarbeit Sachsen e.V.

BÜNDNIS FÜR EIN ZEUGNIS VERWEIGERUNGS RECHT IN DER SOZIALEN ARBEIT

UNTERSTÜTZT VON:

DBSH

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
GEW

ado
arbeitskreis der opferhilfen
in deutschland e.V.
Bundesarbeitsgemeinschaft
Ausstieg zum Einstieg

BAG
okja

BdB
BUNDESVERBAND DER
BERUFSBETREUER/INNEN

DJG
Landesverband
Mittelrhein/Südwestfalen

DRUDEL 11

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Landesverband
Bayern
GEW

re
arrange

VBRG
VERBUNDLEBENSSTÄTTEN FÜR
BETRIEBLICH BEWEGTE, ANSOZIOSE
UND HILFLOSIGKEITSLIEBENDE

ver.di

AWO

Bundesverband e.V.

aks
arbeitskreis
kritische
soziale arbeit

Bundesarbeitsgemeinschaft
der Fanprojekte e.V.

bag
street
work.
mobile
jugend
arbeit.

ci
cultures
interactive
Forum zur interkulturellen Bildung
und Gewerkschaften e.V.

DISTANZ
Distanzierungsarbeit,
jugendkulturelle Bildung
und Beratung e.V.

GANGWAY
Straßensozialarbeit in Berlin

KOS
Koordinationsstelle
Fanprojekte bei der djg

SOZPÄDAL
SOZIALPÄDAGOGISCHE ALTERNATIVEN E.V.

VPSA

Fallbeispiel I - Handlungsfeld: Offene Jugendarbeit

- junger Mann erzählt euch von Stress mit Polizei & Ermittlungsverfahren wegen gefährlicher Körperverletzung
- Wie geht ihr damit um?

Fallbeispiel II - Handlungsfeld Fanprojekt- Sozialarbeit

November 2022
Karlsruher SC – FC St. Pauli



Quelle: <https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/karlsruhe/pyro-eklat-ksc-karlsruhe-fanprojekt-100.html>

Geschichte des Zeugnisverweigerungsrechts

- Mit Einführung der Reichsstrafprozessordnung 1879, ZVR für – Ehegatten, nahe Angehörige (Schutz der Familienbande) - Geistliche (Beichtgeheimnis), Ärzt*innen und Rechtsanwält*innen
- Erweiterung 1926 um Journalist*innen und Redakteur*innen (Informantenschutz)
- Ausweitung in den 50er Jahren u.a. auf Steuerberater*innen, Gehilf*innen etc. Patentanwält*innen, Psychotherapeuten
- 1972 bekräftigt das Bundesverfassungsgericht, dass nur die gesetzlich benannten Personengruppen ein ZVR haben sollen, nicht jedoch Sozialarbeiter*innen
- 1974 ZVR für Mitarbeitende von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen
- 1974 Erweiterung §203 StGB auf u.a. Sozialarbeiter*innen
- 1992 Erweiterung auf Mitarbeitende von staatlich anerkannten Drogenberatungsstellen

Dilemma Sozialer Arbeit

- Berufliche Schweigepflicht und Regelungen des Datenschutzes beschreiben notwendigen Rahmen für „besonderen Vertrauensschutz“ (§65, SGB VIII)
 - Auftrag **an** & notwendige Grundlage **für** Soziale Arbeit
- Zeugnisverweigerungsrecht in Strafprozessen steht Sozialarbeiter*innen hingegen nicht zu
 - Gesellschaftliches Interesse an wirksamer Strafverfolgung (Rechtsstaatsprinzip)

Sozialdatenschutz

- § 35 SGB I Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass nur in den gesetzlich geregelten Fällen eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig ist. Andernfalls besteht ein Datenschutz, der auch der Zeugnispflicht vor Gericht vorgeht. Hieraus resultiert auch ein Beschlagsnahmeverbot
- dies gilt allerdings nur für öffentliche Träger der Jugendhilfe. Weitergabe möglich bei Einwilligung des Betroffenen.
- Geregelt in §§ 67 ff SGB X, den Leistungsgesetzen, ergänzend u.a. Datenschutzgesetze Bund und Länder

Sozialdatenschutz freier Träger

- Über § 61 SGB VIII soll der öffentliche Träger darauf hinwirken, dass der Datenschutz bei den freien Träger entsprechend wie bei den öffentlichen gewährleistet ist
- Datenschutz ist vertragliche Nebenpflicht.

§ 35 Sozialgeheimnis, SGB I

- (1) Jeder hat Anspruch darauf, dass die ihn betreffenden Sozialdaten (§ 67 Absatz 2 Zehntes Buch) von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden (Sozialgeheimnis). Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers sicherzustellen, dass die Sozialdaten nur Befugten zugänglich sind oder nur an diese weitergegeben werden. [...] Die Beschäftigten haben auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit bei den genannten Stellen das Sozialgeheimnis zu wahren. [...]

§ 61 Anwendungsbereich, SGB VIII

- (1) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung in der Jugendhilfe gelten § 35 des Ersten Buches, §§ 67 bis 85a des Zehnten Buches sowie die nachfolgenden Vorschriften. Sie gelten für alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen. Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Buch durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände, die nicht örtliche Träger sind, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (2) Für den Schutz von Sozialdaten bei ihrer Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeit des Jugendamts als Amtspfleger, Amtsvormund und Beistand gilt nur § 68.
- (3) Werden Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Jugendhilfe in Anspruch genommen, so ist sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Verarbeitung in entsprechender Weise gewährleistet ist.

Aktuelle Situation

- Die gesetzliche Schweigepflicht gem. **§ 203 StGB**, der Schutz des Sozialgeheimnisses gem. § 35 SGB I, der besondere Vertrauensschutz gem. § 65 SGB VIII und der Schutz der Sozialdaten gem. §§ 67 ff. SGB X sind für alle Mitarbeiter*innen, Gehilf*innen und Praktikant*innen bindend.
- Eine Anzeigepflicht gem. § 138 StGB besteht nur ausnahmsweise, und zwar für eine kleine Gruppe schwerster geplanter Straftaten wie z.B. Mord, Völkermord oder Raub.
- Für die Mitarbeiter*innen besteht grundsätzlich keine rechtliche Verpflichtung, vollendete, abgeschlossene Straftaten, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Kenntnis erhalten haben, bei den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

Berufliche Schweigepflicht

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen, StGB

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als
[...]

6. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen [...]

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

[...]

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

[...]

Berufliche Schweigepflicht

- Geheimnis im Sinne von § 203 StGB:
- wichtig ist die Perspektive der betroffenen Person sowie die Haltung zur informationellen Selbstbestimmung
- Tatsache des persönlichen Lebens- oder Geheimbereich
 - Beispiele:
 - Name
 - Alter
 - Telefonnummer
 - Adresse
 - Krankheiten
 - Probleme
 - Konsum legaler wie illegaler Drogen
 - Charaktereigenschaften
 - Meinungen, Diagnosen, Prognosen
 - strafbare Handlungen
 - Zustand einer besichtigten Wohnung usw.

Berufliche Schweigepflicht

- Anvertraut oder sonst bekannt geworden:
 - nur in beruflicher Eigenschaft
 - Einweihen in ein Geheimnis
 - Erwartung der Vertraulichkeit
 - Informationen, die eindeutig und für die Mitteilenden erkennbar an andere weitergeleitet werden sind nicht anvertraut
 - Eindeutigkeit und Erkennbarkeit aus Sicht der Betroffenen zu beurteilen!

Berufliche Schweigepflicht

- Offenbart:
 - jedes Mitteilen eines bestehenden Geheimnissen an eine dritte Person
 - gilt auch gegenüber anderen schweigepflichtigen Kolleg*innen
 - **individueller Tatbestand**
- Aber:
 - § 203 StGB: [...] (3) Kein Offenbaren im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Personen Geheimnisse den bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen oder den bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätigen Personen zugänglich machen. Die in den Absätzen 1 und 2 Genannten dürfen fremde Geheimnisse gegenüber sonstigen Personen offenbaren, die an ihrer beruflichen oder dienstlichen Tätigkeit mitwirken, soweit dies für die Inanspruchnahme der Tätigkeit der sonstigen mitwirkenden Personen erforderlich ist; [...]
 - **Funktionseinheit/Fachteam**
 - Trotzdem Beachtung § 65 SGB VIII (besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe)

Kenntnis von Straftaten

- Zukunft oder Vergangenheit
- Vergangenheit: keine Anzeigepflicht!
- § 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten
 - Nur bei aufgezählten Straftaten, bspw.:
 - Mord oder Totschlag (§ 211 und 212 StGB);
 - Gemeingefährliche Straftaten: vorsätzliche Brandstiftung (§ 306 StGB),
 - Erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB);
 - Raub/räuberische Erpressung (§ 249 ff. StGB);
 - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Straftat (§ 89a StGB);
 - Vorhaben oder Ausführung der Bildung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung im In- oder Ausland (§§ 129a und 129b StGB).
 - Dazu gehören bspw. nicht:
 - Fahrlässige Brandstiftung
 - Körperverletzungsdelikte
 - Sexualdelikte

Kenntnis von Straftaten

- § 138 StGB, Nichtanzeige geplanter Straftaten
 - Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung [...] zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterläßt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- § 139 StGB, Straflosigkeit der Nichtanzeige geplanter Straftaten
 - [...] Straffrei ist, wer die Ausführung oder den Erfolg der Tat anders als durch Anzeige abwendet. Unterbleibt die Ausführung oder der Erfolg der Tat ohne Zutun des zur Anzeige Verpflichteten, so genügt zu seiner Straflosigkeit sein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.
- § 34 StGB Rechtfertigender Notstand
 - Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Zeugnisverweigerungsrecht im Strafrecht

§ 53 Zeugnisverweigerungsrecht der Berufsheimnisträger

- (1) Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
- 1. Geistliche über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorger anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 2. Verteidiger des Beschuldigten über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3. Rechtsanwälte und Kammerrechtsbeistände, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Apotheker und Hebammen über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist; für Syndikusrechtsanwälte (§ 46 Absatz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung) und Syndikuspatentanwälte (§ 41a Absatz 2 der Patentanwaltsordnung) gilt dies vorbehaltlich des § 53a nicht hinsichtlich dessen, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3a. Mitglieder oder Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 3b. Berater für Fragen der Betäubungsmittelabhängigkeit in einer Beratungsstelle, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkennt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut worden oder bekanntgeworden ist;
- 4. Mitglieder des Deutschen Bundestages, der Bundesversammlung, des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland oder eines Landtages über Personen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder dieser Organe oder denen sie in dieser Eigenschaft Tatsachen anvertraut haben, sowie über diese Tatsachen selbst;
- 5. Personen, die bei der Vorbereitung, Herstellung oder Verbreitung von Druckwerken, Rundfunksendungen, Filmberichten oder der Unterrichtung oder Meinungsbildung dienenden Informations- und Kommunikationsdiensten berufsmäßig mitwirken oder mitgewirkt haben.

Vorstellung des BfZ

- Forderungen:
 1. Reform des § 53 StPO durch Aufnahme der Mitarbeiter*innen der Sozialen Arbeit in die geschützten Berufsgruppen des § 53 Abs. 1 StPO.
 2. Zusätzliche Aufnahme entsprechender Verschwiegenheitspflichten als arbeitsrechtliche vertragliche Nebenpflichten in die Arbeitsverträge aller hauptamtlichen Fachkräfte der Sozialen Arbeit.
 3. Bis zur Realisierung einer Reform des § 53 StPO werden die Arbeitgeber aufgefordert, die bestehenden Möglichkeiten zur Nichterteilung einer Aussagegenehmigung in vollem Umfang auszuschöpfen. Die Bereitstellung eines rechtsanwaltlichen Zeugenbeistands für betroffene Mitarbeiter*innen muss obligatorisch sein.



Forderungen des BfZ

Verschwiegenheitspflichten im Arbeitsvertrag,
Formulierungsvorschlag:

„Bezüglich aller dienstlicher Belange und Umstände, die im Rahmen der Arbeitstätigkeit bekannt geworden sind, darf Herr / Frau xxx nur nach Einwilligung der Dienst- und Fachaufsicht des Trägers gegenüber Dritten, auch Behörden, Aussagen tätigen. (vgl. § 203 StGB, §35 SGB I, §65 SGB VIII sowie §§ 67 ff SGB X).“

Tätigkeiten des BfZ

- Lobbyarbeit durch Gespräche mit Politiker*innen, Wahlprüfsteine und Öffentlichkeits-/Pressearbeit
- Professionsentwicklung durch Fachdiskurse, Workshops, Öffentlichkeitsarbeit, Call for Cases uvm.

Zeugnis-
verweigerungs-
recht



Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht

Sozialarbeit benötigt unverändert ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht

Sozialarbeit ist eine Tätigkeit, die auf die Unterstützung und Hilfe von Menschen abzielt, die in schwierigen Lebenslagen stehen. Sie ist eine wichtige Säule der Sozialen Arbeit und ermöglicht es, die Bedürfnisse der Betroffenen zu erkennen und zu befriedigen. Ein umfassendes Zeugnisverweigerungsrecht ist dafür notwendig, dass Sozialarbeiter*innen ihre Arbeit ohne unnötige Eingriffe durchführen können.

Vertrauensschutz ist ein zentraler Bestandteil der Sozialen Arbeit. Er ermöglicht es, dass die Vertrauensbeziehung zwischen den Beteiligten geschützt wird. Ein Zeugnisverweigerungsrecht ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Vertrauensschutzes.



Tätigkeiten des BfZ

- Sächsischer Landtag:
- Erfolgreicher Antrag der Fraktionen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD
- Der Landtag möge beschließen: Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass staatlich anerkannte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen als Gruppe der Zeugnisverweigerungsberechtigten in § 53 StPO aufgenommen werden, sofern ihnen etwas in ihrer ein besonderes Vertrauensverhältnis erfordernden Tätigkeit anvertraut oder bekanntgegeben worden ist.
- Die Bundesländer Thüringen und Bremen haben Unterstützung im Bundesrat signalisiert.



Reform des § 53 StPO

- Aktuelles Rechtsgutachten: „Für ein Zeugnisverweigerungsrecht in der Sozialen Arbeit“, AWO-Bundesverband, RA Benjamin Raabe
- Download: <https://awo.org/fuer-ein-zeugnisverweigerungsrecht-der-sozialen-arbeit>



Für ein
Zeugnisverweigerungsrecht
in der Sozialen Arbeit

Rechtsgutachten
im Auftrag des AWO Bundesverbandes e. V.

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Dezember 2023

Reform des § 53 StPO

- ZVR für Soziale Arbeit sei möglich, allerdings nicht umfassend:
 - Beschränkung auf besonderes Vertrauensverhältnis
 - Beschränkung auf Gegenstände, auf die sich die Verschwiegenheit bezieht
 - Kontrollmöglichkeit der in der Sozialen Arbeit tätigen Personen



Für ein
Zeugnisverweigerungsrecht
in der Sozialen Arbeit

Rechtsgutachten
im Auftrag des AWO Bundesverbandes e. V.

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Dezember 2023

Reform des § 53 StPO

- Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt
 - (...)
 - 3.c Fachkräfte der Sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung, die in öffentlich anerkannten Einrichtungen/Diensten tätig sind und denen Tatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in Betreff der Tatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht.



Für ein
Zeugnisverweigerungsrecht
in der Sozialen Arbeit

Rechtsgutachten
im Auftrag des AWO Bundesverbandes e. V.

Rechtsanwalt Benjamin Raabe
Dezember 2023

Kampagne „Vertrauen schützen“

- Hashtags:
#sozialearbeit #zeugnisverweigerungsrecht
#zeugnisverweigern #sozialearbeitschützen
#bündnisfüreinzeugnisverweigerungsrecht
- X/Twitter: [@FuereinZVR](https://twitter.com/FuereinZVR)
- Instagram: [@zvr sozialearbeit](https://www.instagram.com/zvr_sozialearbeit)



Kampagne „Vertrauen schützen“

- Gespräche mit Mitgliedern des Bundestags
→ Handreichung: https://www.zeugnis-verweigern.de/wp-content/uploads/2023/12/BfZ_Positionspapier_Handreiche.pdf
 - Vor Ort
 - Per Brief (!)
- Thema mitnehmen, verbreiten und auf Arbeit diskutieren → in Verbände geben
- Solidarisch sein mit Mitarbeiter*innen des Fanprojekts in Karlsruhe → <https://www.fanprojekt-karlsruhe.de/>





BÜNDNIS FÜR EIN

**ZEUGNIS
VERWEIGERUNGS
RECHT**

IN DER SOZIALEN ARBEIT



**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

Weitere Infos und Materialien: <https://www.zeugnis-verweigern.de/>

Matthias Stein: ms@fanprojekt-jena.de | Georg Grohmann: grohmann@bag-streetwork.de | info@zeugnis-verweigern.de